

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Jens Brandenburg (Rhein-Neckar), Katja Suding, Grigorios Aggelidis, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 19/25052 –**

Rechtliche Situation gleichgeschlechtlicher Ehepaare in Deutschland, der Europäischen Union und weltweit

Vorbemerkung der Fragesteller

Seit dem 1. Oktober 2017 ist es gleichgeschlechtlichen Paaren in Deutschland möglich, zu heiraten. Nach einem jahrzehntelangen Kampf für die Gleichberechtigung gleichgeschlechtlicher Paare wurde die Einführung der „Ehe für alle“ bundesweit als großer Erfolg gefeiert. Tausende Ehen wurden bereits geschlossen und eingetragene Lebenspartnerschaften in Ehen umgewandelt.

Mit der Einführung der gleichgeschlechtlichen Ehe wurde es gleichgeschlechtlichen Ehepaaren in Deutschland auch ermöglicht, nichtleibliche Kinder zu adoptieren. Bekommen zwei verheiratete Frauen z. B. über eine nichtgerichtete Samenspende jedoch ein Kind, muss die Ehefrau der leiblichen Mutter das Kind – anders als der Ehemann in verschiedengeschlechtlichen Ehen – weiterhin über das Verfahren der Stiefkindadoption adoptieren. Den Prozess empfinden die Mütter häufig als langwierig, aufwendig und demütigend. Er verursacht im Zeitraum des Adoptionsverfahrens außerdem Rechtsunsicherheit für das Kind. Auf die breite Kritik an dieser abstammungsrechtlichen Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Ehepaare eingehend, plant das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz derzeit eine Reform des Abstammungsrechts zugunsten verheirateter Frauen (<https://www.welt.de/politik/deutschland/article216443580/Lambrecht-zu-Familienpolitik-Lesbische-Paare-von-Anfang-an-Eltern.html?cid=onsite.onsitesearch>). Demnach soll es künftig auch zwei Müttern ermöglicht werden, von Geburt eines Kindes an dessen rechtliche Eltern zu sein. Ein entsprechender Entwurf zur Änderung des Abstammungs-, Kindschafts- und Kindesunterhaltsrechts befindet sich Presseberichten zufolge derzeit in der Ressortabstimmung (<https://www.bild.de/lgbt/2020/lgbt/justizministerin-plant-gemeinsames-sorgerecht-fuer-lesbische-paare-73084192.bild.html>). Weiterhin nicht berücksichtigt werden im vom Bundesjustizministerium vorgelegten Gesetzentwurf jedoch andere Konstellationen von Regenbogenfamilien, wie beispielsweise Mehr-Eltern-Familien oder die Rolle des leiblichen Vaters bei bereits vor der Zeugung des Kindes einvernehmlich getroffenen Elternschaftsvereinbarungen.

Darüber hinaus ist eine Rechtsgleichheit gleichgeschlechtlicher Ehepaare auch innerhalb der Europäischen Union noch nicht flächendeckend gegeben. Der Europäische Gerichtshof hat im Januar 2018 die Rechte gleichgeschlechtlicher Ehepaare innerhalb der EU weiter gestärkt. In einem Präzedenzfall entschied er, dass die Ehepartner von EU-Bürgerinnen und EU-Bürgern innerhalb der EU ein Aufenthaltsrecht erhalten, unabhängig davon, ob es sich um eine verschieden- oder gleichgeschlechtliche Ehe handelt (Rechtssache C-673/16). Das gilt auch in Mitgliedstaaten, in denen die gleichgeschlechtliche Ehe nicht anerkannt ist. Das Urteil verpflichtet diese Staaten jedoch nicht, die gleichgeschlechtliche Ehe einzuführen.

1. Wie viele Ehen sind nach Kenntnis der Bundesregierung seit dem 1. Oktober 2017 in Deutschland geschlossen worden (bitte nach Jahren und Ländern aufschlüsseln)?

Die Zahl der Eheschließungen ist der nachstehenden Tabelle zu entnehmen:

Land	1.10.2017 – 31.12. 2017	2018	2019
Baden-Württemberg	14 604	57 178	54 613
Bayern	16 746	71 469	68 501
Berlin	3 695	14 973	14 602
Brandenburg	2 443	15 157	14 203
Bremen	762	3 225	3 117
Hamburg	1 670	5 967	6 065
Hessen	7 350	31 841	30 152
Mecklenburg-Vorpommern	2 049	12 084	11 084
Niedersachsen	10 315	44 792	42 418
Nordrhein-Westfalen	25 543	93 711	89 476
Rheinland-Pfalz	5 415	22 074	20 826
Saarland	1 368	5 181	4 804
Sachsen	3 531	20 254	18 302
Sachsen-Anhalt	1 820	11 178	10 217
Schleswig-Holstein	4 282	18 979	18 602
Thüringen	1 763	10 256	9 342
Deutschland	103 356	438 319	416 324

2. Wie hoch ist nach Kenntnis der Bundesregierung jeweils der Anteil der gleichgeschlechtlichen Ehen an neuen Eheschließungen und an bestehenden Ehen (bitte nach Jahren und Ländern aufschlüsseln)?

Der Anteil der gleichgeschlechtlichen Eheschließungen an allen Eheschließungen und der Anteil gleichgeschlechtlicher Ehen an bestehenden Ehen ist aus den Tabellen 2 bis 4 ersichtlich:

Land	Gleichgeschlechtliche Eheschließungen		Gleichgeschlechtliche Ehen
	insgesamt	Anteil an neuen Ehen in %.	Anteil an bestehenden Ehen in %
Baden-Württemberg	1 239	8,5	0,05
Bayern	1 329	7,9	0,05
Berlin	687	18,6	0,12
Brandenburg	283	11,6	0,05
Bremen	135	17,7	0,11

Land	Gleichgeschlechtliche Eheschließungen		Gleichgeschlechtliche Ehen
	insgesamt	Anteil an neuen Ehen in %.	Anteil an bestehenden Ehen in %
Hamburg	307	18,4	0,09
Hessen	863	11,7	0,06
Mecklenburg-Vorpommern	190	9,3	0,06
Niedersachsen	1 198	11,6	0,07
Nordrhein-Westfalen	2 932	11,5	0,08
Rheinland-Pfalz	580	10,7	0,06
Saarland	182	13,3	0,08
Sachsen	332	9,4	0,04
Sachsen-Anhalt	192	10,5	0,04
Schleswig-Holstein	548	12,8	0,09
Thüringen	150	8,5	0,03
Deutschland	11 147	10,8	0,06

Land	Gleichgeschlechtliche Eheschließungen		
	insgesamt	Anteil an neuen Ehen in %	Anteil an bestehenden Ehen in %
Baden-Württemberg	2 034	3,6	0,1
Bayern	2 772	3,9	0,2
Berlin	1 853	12,4	0,5
Brandenburg	620	4,1	0,1
Bremen	227	7,0	0,6
Hamburg	628	10,5	0,4
Hessen	1 836	5,8	0,1
Mecklenburg-Vorpommern	512	4,2	0,1
Niedersachsen	2 161	4,8	0,2
Nordrhein-Westfalen	5 289	5,6	0,3
Rheinland-Pfalz	1 088	4,9	0,2
Saarland	266	5,1	0,1
Sachsen	756	3,7	0,2
Sachsen-Anhalt	409	3,7	0,2
Schleswig-Holstein	1 015	5,3	0,3
Thüringen	291	2,8	0,1
Deutschland	21 757	5,0	0,2

Land	Gleichgeschlechtliche Eheschließungen		
	insgesamt	Anteil an neuen Ehen in %.	Anteil an bestehenden Ehen in %
Baden-Württemberg	1 376	2,5	0,3
Bayern	1 850	2,7	0,3
Berlin	1 522	10,4	0,8
Brandenburg	453	3,2	0,2
Bremen	139	4,5	0,6
Hamburg	470	7,7	0,7
Hessen	1 154	3,8	0,2
Mecklenburg-Vorpommern	338	3,0	0,3
Niedersachsen	1 207	2,8	0,2
Nordrhein-Westfalen	3 114	3,5	0,3

Land	Gleichgeschlechtliche Eheschließungen		
	insgesamt	Anteil an neuen Ehen in %.	Anteil an bestehenden Ehen in %
Rheinland-Pfalz	586	2,8	0,3
Saarland	153	3,2	0,2
Sachsen	504	2,8	0,2
Sachsen-Anhalt	247	2,4	0,2
Schleswig-Holstein	707	3,8	0,3
Thüringen	201	2,2	0,1
Deutschland	14 021	3,4	0,3

3. Wie viele eingetragene Lebenspartnerschaften sind nach Kenntnis der Bundesregierung seit dem 1. Oktober 2017 in Ehen umgewandelt worden (bitte nach Jahren und Ländern aufschlüsseln)?

Die Anzahl der Umwandlungen von Lebenspartnerschaften in Ehen ergibt sich aus Tabelle 5:

Land	1.10.2017 – 31.12. 2017	2018	2019
Baden-Württemberg	1 008	1 173	452
Bayern	1 060	1 583	585
Berlin	444	1 107	610
Brandenburg	225	325	147
Bremen	117	146	50
Hamburg	238	405	217
Hessen	678	1 094	449
Mecklenburg-Vorpommern	148	253	72
Niedersachsen	1 003	1 214	399
Nordrhein-Westfalen	2 428	3 099	1 117
Rheinland-Pfalz	469	598	186
Saarland	149	150	45
Sachsen	266	394	130
Sachsen-Anhalt	159	210	55
Schleswig-Holstein	470	594	254
Thüringen	127	143	48
Deutschland	8 989	12 488	4 816

4. Wie viele noch nicht aufgelöste eingetragene Lebenspartnerschaften sind nach Kenntnis der Bundesregierung noch nicht in Ehen umgewandelt worden (bitte nach Jahren und Ländern aufschlüsseln)?

Über die Anzahl der derzeit noch bestehenden Lebenspartnerschaften in den einzelnen Ländern liegen der Bundesregierung keine belastbaren Daten vor. Nach den Ergebnissen des Mikrozensus bestanden bundesweit Ende 2018 noch ca. 38.000 und Ende 2019 noch ca. 34.000 Lebenspartnerschaften.

5. Welche Probleme bei der Umsetzung des Gesetzes zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts auf Landes- und Kommunalebene sind der Bundesregierung bekannt?

Welche Schritte wurden unternommen, um diese Probleme zu beheben (bitte erläutern)?

Soweit sich Probleme bei der Umsetzung des Gesetzes zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts gezeigt haben, wurden diese durch das Gesetz zur Umsetzung des Gesetzes zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts vom 18. Dezember 2018 (BGBl. I Seite 2639) geregelt.

Eventuelle Umsetzungsprobleme auf Landes- und Kommunalebene fallen aufgrund der Kompetenzzuordnung des Grundgesetzes nicht in die Zuständigkeit des Bundes. Sie wären auf der Ebene des betroffenen Landes oder der betroffenen Kommune zu verfolgen und zu beheben.

6. Welche rechtlichen Unterschiede gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung in Deutschland für gleichgeschlechtliche und verschiedengeschlechtliche Ehepaare?

Inwiefern plant die Bundesregierung, diese rechtlichen Unterschiede zu beheben (bitte erläutern)?

Im Abstammungsrecht bestehen rechtliche Unterschiede im Hinblick auf die Eltern-Kind-Zuordnung der zweiten Elternstelle. Mutter des Kindes ist nach § 1591 BGB die Frau, die das Kind geboren hat. Ist die Geburtsmutter mit einem Mann verheiratet, wird dieser mit der Geburt gemäß § 1592 Nr. 1 BGB automatisch rechtlicher Vater des Kindes. Ist die Geburtsmutter mit einer Frau verheiratet, gibt es diesen Automatismus nicht. Dem Kind wird nur die Geburtsmutter rechtlich als Elternteil zugeordnet, die Ehefrau ist rechtlich nicht mit dem Kind verwandt. Die rechtliche Elternstellung kann die Ehefrau der Geburtsmutter derzeit nur durch die Stiefkindadoption erlangen.

Streben zwei miteinander verheiratete Männer an, dass sie beide Väter des Kindes werden, ist die Rechtslage anders: Auch in diesem Fall ist die erste Elternstelle nach § 1591 BGB der Geburtsmutter vorbehalten. Der leibliche Vater kann die zweite Elternstelle mit Zustimmung der Geburtsmutter durch Anerkennung der Vaterschaft nach § 1592 Nr. 2 BGB oder durch gerichtliche Feststellung der Vaterschaft nach § 1592 Nr. 3 BGB erlangen. Sein Ehemann kann wiederum die rechtliche Elternstellung nur durch die Stiefkindadoption erlangen; dies setzt aber voraus, dass die Mutter ihre Elternstellung aufgibt.

Die Meinungsbildung zur Reform des Abstammungsrechts ist innerhalb der Bundesregierung noch nicht abgeschlossen.

Weitere rechtliche Unterschiede gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung in Deutschland zwischen gleich- und verschiedengeschlechtlichen Ehepaaren nicht.

7. Wie viele gleichgeschlechtliche Ehepaare gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung in Deutschland, die ein nichtleibliches Kind adoptiert haben (bitte nach Jahren sowie nach Familien mit zwei Vätern und Familien mit zwei Müttern aufschlüsseln)?
8. Wie viele gleichgeschlechtliche weibliche Ehepaare gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung in Deutschland, in denen eine der Ehefrauen leibliche Mutter eines gemeinsamen Kindes ist (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?
9. Wie viele weibliche Paare in Lebenspartnerschaft gibt es, in denen eine der Frauen leibliche Mutter eines gemeinsamen Kindes ist (bitte nach Jahren seit 2004 aufschlüsseln)?
10. Wie viele gleichgeschlechtliche männliche Ehepaare gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung in Deutschland, in denen einer der Ehemänner leiblicher Vater eines gemeinsamen Kindes ist (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?
11. Wie viele männliche Paare in Lebenspartnerschaft gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung, in denen einer der Männer leiblicher Vater eines gemeinsamen Kindes ist (bitte nach Jahren seit 2004 aufschlüsseln)?

Die Fragen 7 bis 11 werden wegen ihres Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Der Bundesregierung liegen zu gleichgeschlechtlichen Ehepaaren und Lebenspartnerschaften folgende Daten vor:

Von acht Millionen Familien mit minderjährigen Kindern in Deutschland sind ca. 10.000 Regenbogenfamilien, davon 4.000 gleichgeschlechtliche Ehepaare und 6.000 gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften mit minderjährigen Kindern.

Die Zahlen geben nicht an, wie sich die Kinder auf weibliche oder männliche gleichgeschlechtliche Eltern verteilen (Quelle: Familienreport 2020; Statistisches Bundesamt).

12. In wie viele bestehende gleichgeschlechtliche Ehen oder Lebenspartnerschaften wurden nach Kenntnis der Bundesregierung in den vergangenen Jahren Kinder hineingeboren (bitte nach Jahren, Ehe und Lebenspartnerschaft sowie nach Geschlecht der Paare aufschlüsseln)?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine statistischen Daten vor.

13. Wie viele Verfahren von Stiefkindadoptionen durch gleichgeschlechtliche weibliche Ehepaare gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung in Deutschland (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

Dazu liegen der Bundesregierung keine statistischen Daten vor. Das Statistische Bundesamt erhebt in der Adoptionsstatistik lediglich die Anzahl der jährlichen Stiefkindadoptionen, nicht jedoch den Familienstand oder das Geschlecht der Annehmenden.

14. Wann und inwiefern plant die Bundesregierung, im Rahmen der abstammungsrechtlichen Gleichstellung gleich- und verschiedengeschlechtlicher Ehepaare auch Mehrelternschaften und vor der Zeugung getroffene Elternschaftsvereinbarungen zu berücksichtigen (bitte erläutern und begründen)?

Es wird auf die Antwort zu Frage 6 verwiesen.

15. Was hat die Bundesregierung seit der Übernahme der EU-Ratspräsidentschaft unternommen, und was plant sie, zu unternehmen,
 - a) um zu gewährleisten, dass bestehende gleichgeschlechtliche Ehen und gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaften mit allen Rechtsfolgen in allen Mitgliedstaaten der EU anerkannt werden (bitte erläutern),
 - b) um sich in jenen EU-Ländern für ein Recht auf gleichgeschlechtliche Eheschließungen einzusetzen, in denen das bisher noch nicht möglich ist (bitte erläutern)?

Im Rahmen der vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vom 18. bis 19. November 2020 durchgeführten Konferenz „Lived Realities of Lesbian* Women and the Recognition of Rainbow Families“ wurde das Problem der Mehrfachdiskriminierungen von LSBTI-Personen thematisiert, wobei ein Fokus auf lesbischen Frauen sowie auf der Frage der Anerkennung von Regenbogenfamilien lag. Auf einem Experten-Panel diskutierten Vertreter von EU Kommission, Europaparlament, Europarat sowie Network of European LGBTIQ* Families Associations (NELFA) Wege zur Verbesserung der rechtlichen Situation von Regenbogenfamilien innerhalb der EU. Die Konferenz diente zudem als Plattform für die Vorstellung der am 12. November 2020 verabschiedeten ersten LSBTIQ-Gleichstellungsstrategie der EU-Kommission. Die LSBTIQ-Gleichstellungsstrategie nennt u. a. auch das Ziel, die Anerkennung von Regenbogenfamilien innerhalb der EU zu verbessern sowie das Recht der Freizügigkeit auch für diese Familien zu gewährleisten.

16. Welche einreise- und aufenthaltsrechtlichen Probleme bei der Anerkennung in Deutschland geschlossener gleichgeschlechtlicher Ehen in anderen Staaten sind der Bundesregierung bekannt?

Welche Maßnahmen hat sie bisher unternommen bzw. plant sie, zu unternehmen, um diese Probleme zu beheben (bitte erläutern)?

Die Rechtsordnungen in verschiedenen Staaten erkennen Ehen zwischen gleichgeschlechtlichen Partnerinnen oder Partnern nicht an oder kriminalisieren diese sogar. Dies kann zu Problemen im Sinne der Fragestellung führen. Zur Situation gleichgeschlechtlicher Partnerschaften in anderen Ländern wird auf die Reise- und Sicherheitshinweise des Auswärtigen Amtes verwiesen, die unter <https://www.auswaertiges-amt.de/de/ReiseUndSicherheit> einsehbar sind. Der Einsatz für gleiche Rechte von LSBTI-Personen ist ein Schwerpunkt der deutschen Menschenrechtspolitik, denn Menschenrechte gelten universell. Die Bundesregierung setzt sich auch gemeinsam mit Partnern öffentlich, in bilateralen Gesprächen und in multilateralen Foren für dieses Ziel ein.“

17. Welche Staaten weltweit erkennen nach Kenntnis der Bundesregierung in Deutschland geschlossene gleichgeschlechtliche Ehen an, und welche nicht?
18. Hat die Bundesregierung eine Übersicht über die Rechtsfolgen einer etwaigen Nichtanerkennung in diesen Staaten, und gibt es eine diesbezügliche Bewertung?

Die Fragen 17 und 18 werden wegen ihres Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Jeder Staat regelt in seinem Recht, ob und mit welchen Rechtsfolgen er im Ausland geschlossene gleichgeschlechtliche Ehen anerkennt.

Der Bundesregierung liegen über die allgemein zugänglichen Veröffentlichungen hinaus keine Erkenntnisse vor, welche Staaten der Welt in Deutschland geschlossene gleichgeschlechtliche Ehen anerkennen und welche Rechtsfolgen in den verschiedenen Rechtsordnungen im Einzelnen vorgesehen sind.

Innerhalb der EU ist die im Eingangsteil der Fragestellung bereits erwähnte Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs vom 5. Juli 2018 (Coman, Rs. C-673/16, ECLI: EU:C:2018:385) zu beachten, wonach Ehepartner von EU-Bürgerinnen und EU-Bürgern innerhalb der EU unabhängig davon, ob es sich um eine verschieden- oder gleichgeschlechtliche Ehe handelt und ob der Aufnahmemitgliedstaat die gleichgeschlechtliche Ehe als wirksam ansieht, zum Zwecke der Ausübung des Freizügigkeitsrechts jedenfalls als Ehegatte anzuerkennen ist (Rn. 45 des Urteils).